

Filippo Grispigni

31. 8. 1884–28. 8. 1955

Filippo Grispigni ist 1953 zum korrespondierenden Mitglied der Philosophisch-historischen Klasse unserer Akademie gewählt worden (Jahrb. 1953 S. 57, 69). In der Zeitschrift „La Scuola positiva“ hat er diese Ehrung der weiteren Öffentlichkeit gegenüber in besonders sympathischen und anerkennenden Worten erwähnt. Leider hat er sich ihrer nur kurze Zeit erfreuen dürfen. Am 28. August 1955 ist er an den Folgen einer Operation verschieden.

Grispigni ist am 31. August 1884 in Viterbo im Herzen von Italien geboren. Außer an den heimischen Universitäten hat er in Berlin, München und Brüssel studiert. Für seine Stellung gegenüber der deutschen Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung, denen er zeitlebens ein zwar kritisches, aber stets reges und lebhaftes Interesse und Verständnis entgegengebracht hat, war seine Zugehörigkeit zum kriminalistischen Seminar von Franz v. Liszt in Berlin während sechs Semestern von besonderer Bedeutung. In seinem unerbittlichen, aber immer in vornehmer Weise

sich äußernden Wahrheitssinn, für den „Wahrheit“ der empirische Positivismus des 19. Jahrhunderts war, hat er sich manchmal an der „Metaphysik“ deutschen juristischen Denkens gestoßen und ihr die Klarheit romanischen Wesens gegenüber gestellt; aber es sind die tiefergreifenden dogmatischen Bestrebungen auch in seiner weiteren Entwicklung nicht spurlos an ihm vorübergegangen.

Er war ein international bekannter Vertreter und Führer der „Scuola positiva“, also eines Zweiges der sog. modernen Strafrechtsschule. Noch bei dem großen internationalen Strafrechtkongreß in Rom im Jahre 1953 hat er deren Ideen in eindrucksvoller Weise formuliert und zugleich sein Verhandlungsgeschick gegenüber zurückhaltenden Stimmen aus der italienischen Praxis und aus anderen wissenschaftlichen Richtungen bewiesen. Ihm selbst waren Lombroso, Garofalo und Ferri der Ausgangspunkt seines kriminalistischen Denkens; in der Kommission, die den bekannten Ferrischen Entwurf von 1921 ausgearbeitet hat, war er als Sekretär tätig. Sein unerschütterliches und unentwegt festgehaltenes Streben war darauf gerichtet, eine von ihm als veraltet angesehene Strafrechtsbetrachtung durch psychologische und soziologische Tatsachenforschung gegenüber dem Verbrechen und der Strafe oder sonstigen Maßnahmen, also durch exakt-empirisches Wissen zu unterbauen. Er faßte die Gedanken zusammen in seiner „Introduzione alla Soziologia criminale“ (1928). Es ist wohl mit dem Einfluß der v. Lisztschen Schule zu danken, daß er sich dabei von biologischen Einseitigkeiten der Lombroso-Schule fernhielt und stets den gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens gegenüber einen offenen Sinn behielt. Im Grunde genommen verband ihn mit der herkömmlichen „technisch-juristischen“ Strafrechtsbetrachtung mehr, als er wohl selbst wahrhaben wollte. Der Sinn für juristische Form und juristische Abgewogenheit, der in der italienischen Wissenschaft bis heute lebt und wirksam ist, war auch ihm im hohen Maße eigen.

Einen Einblick in die strafrechtliche und geschichtliche Denkweise Grispignis gibt – neben zahlreichen Einzelschriften und Einzelaufsätzen – insbesondere sein zweibändiges Werk „Diritto penale italiano“ (Vorläufer „Corso“ von 1932, dann 1. Aufl. 1945, 2. Aufl. 1947, Neudruck 1950), vor allem dessen geschichtliche

Einleitung. Sie schließt mit einer interessanten Besprechung des Italienischen Strafgesetzbuchs (Codice Rocco) von 1930 und zeigt besonders deutlich den Geist des Verfassers, der auch Fremdes anzuerkennen bereit ist, Vergleichen offensteht, den „Fortschritt“ anerkennt und auf weitere Verwirklichung seiner Ideen ausschaut und hofft. An ihnen hält er theoretisch unentwegt fest. Der Mißerfolg des Entwurfes Ferri vom Jahre 1921, das langsame Zurückweichen der einseitigen Ausprägung der „Scuola positiva“ z. B. in Südamerika, das neue Erstarren „metaphysischer“ Gedanken im neuesten Strafrecht u. ähnl. vermochten ihn darin nicht wankend zu machen.

Grispigni erweist sich als ein typischer Denker aus der Zeit des Übergangs vom 19. zum 20. Jahrhundert: Vieles, was er sagt und wofür er gekämpft hat, ist uns heute fast schon zur Selbstverständlichkeit geworden – anderes, was ihm besonders „modern“ erscheint, will uns heute ein wenig „altmodisch“ anmuten. Selbstverständlich geworden ist uns heute die streng-empirische Tatsachenforschung auch im Gebiete des Rechts und des Strafrechts insbesondere. Letzteres ist heute ohne psychologische und soziologische Vertiefung nicht mehr denkbar. Hier bleiben wir dem „naturwissenschaftlichen“ Einfluß des 19. Jahrhunderts und damit den Bestrebungen der „modernen“ Strafrechtsschulen dauernd dankbar verbunden. Aber der Glaube an die empirische Lösbarkeit aller Fragen des menschlichen Daseins, ihre unbedingte Rationalisierbarkeit, ihre Orientierung allein an der „Zweckmäßigkeit“, an einem naiv naturalistischen Determinismus, ja der Glaube an den unentwegten „Fortschritt“ überhaupt sind uns heute zweifelhaft und zweifelsbedürftig geworden. Grispigni hielt in vielem an der früheren Einstellung fest; aber er ist besonnen genug, um auch die Gegenstimmen zum Worte kommen zu lassen. Ja er erkennt in seiner geschichtlichen Darstellung am Schlusse die Möglichkeit eines „freien“ Willens an und betont nur, zutreffend, die Unmöglichkeit eines sicheren Kriteriums für das Maß dieser Freiheit im Einzelfall.

Die Akademie wird ihrem verstorbenen korrespondierenden Mitglied ein ehrendes Andenken bewahren. Er steht vor uns als ein Denker von unbedingter Ehrlichkeit, als ein Mann, aufgeschlossen gegenüber allen Anregungen geistigen Lebens, und als

eine durch und durch vornehme Persönlichkeit. „In memoriam di Filippo Grispigni“ hat Salvatore Messina, Prof. ord. di diritto penale an der Universität Perugia, in der Rivista italiana di Diritto penale Anno VIII 1955 N. 3-6 S. 299 einen inhaltsreichen und feinsinnigen Rückblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und die Arbeiten des Verstorbenen veröffentlicht.

Edmund Mezger